

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Schuldrecht

Kein Schadensersatz bei Kollision mit Einsatzfahrzeug

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 8. August 2025 die Schadensersatzklage einer Autofahrerin abgewiesen, die mit einem Polizeifahrzeug kollidiert ist, Az. 12 O 56/23.

Eine Autofahrerin machte Schadensersatz aus einem Unfall mit einem Polizeifahrzeug bei Strausberg geltend. Sie fuhr bei Grün in eine Kreuzung ein und kollidierte mit dem bei Rot eingefahrenen Einsatzwagen.

Die 12. Kammer des LG wies das Urteil ab. Dem im Einsatz befindlichen Polizeifahrzeug sei Vorrang zu gewähren. Nach der Beweisaufnahme stehe fest, dass beim Polizeifahrzeug sowohl Blaulicht, als auch Martinshorn eingeschaltet gewesen seien. Zwar dürfe das Fahrzeug auch dann nicht ohne Weiteres bei Rot in eine Kreuzung einfahren, die Beweisaufnahme habe jedoch ergeben, dass das Polizeifahrzeug an der Kreuzung kurz angehalten, sich vorgetastet und erst nach Überprüfung der sicheren Weiterfahrt eingefahren sei.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 28. August 2025

Stadt muss nach Kollision eines Radfahrers mit Ast nicht zahlen

Das Landgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 30. Juli 2025 wurde die Klage eines 66 Jahre Mannes aus Magdeburg abgewiesen. Der Kläger forderte von der Stadt Magdeburg Schmerzensgeld von mindestens 2.000 EUR und Schadensersatz von 424,07 EUR, weil er mit dem Fahrrad gestürzt sei und sich verletzt habe, Az. 10 O 240/25.

Der Kläger behauptet, er habe am 14. Oktober 2024 in Magdeburg gegen 13:30 Uhr gemeinsam mit seiner Ehefrau den entlang der Luisenthaler Straße verlaufenden Radweg in Richtung des Ortsteiles Pechau befahren. Nachdem er den an der Alten Elbe befindlichen Parkplatz mit seinem Fahrrad passiert habe, sei er mit der Lenkstange seines Fahrrades gegen einen aus der Hecke herausgebrochenen Ast gestoßen. Der Ast habe in den Radweg hineingeragt und sei aus seinem Blickwinkel heraus nicht zu erkennen gewesen. Nachdem sich die Lenkstange seines Fahrrades in dem Ast verfangen habe, sei er kopfüber vom Rad auf den geteerten Radweg gestürzt. Trotz Fahrradhelms habe er im Kopfbereich Brüche und eine Platzwunde erlitten. Der Helm, eine Uhr und Kleidungsstücke seien beschädigt worden.

Der Kläger meint, die Stadt habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt. Sie habe die neben dem Radweg stehende Hecke zwar wenige Wochen vor dem Unfall schneiden lassen, aber nicht kontrolliert, dass ein Ast stehen geblieben sei und in den Radweg hineingeragt habe.

Die 10. Kammer des LG hat die Klage abgewiesen. Die beklagte Stadt war aufgrund der nur geringen Verkehrswichtigkeit der Luisenthaler Straße und des in ihrer Nähe verlaufenden Radweges nicht verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Ausführung der Arbeiten an der Hecke durch den von ihr beauftragten Gartenbaubetrieb zu kontrollieren. Vielmehr konnte sich die Stadt darauf verlassen, dass das spezialisierte Unternehmen die ihm übertragenen Arbeiten fachgerecht ausführen würde. Der Kläger seinerseits musste seine Fahrweise so einrichten, dass es ihm möglich gewesen wäre, sein Fahrrad im Falle des Auftretens unerwarteter

Hindernisse abzubremsen. Soweit der Ast in Höhe des Lenkers in die Fahrbahn hineinragte, ist nicht ersichtlich, weshalb es dem Kläger nicht möglich gewesen wäre, sein Fahrrad im Falle des Befahrens des Radweges mit angemessener Geschwindigkeit noch vor einem Zusammenstoß mit dem in den Radweg hineinragenden Hindernis zum Stehen zu bringen. Für den Fall, dass der Ast aus der Hecke heraus, jedoch nicht in die Fahrbahn hineingeragt haben sollte, hätte der Kläger das behauptete Auftreffen seines Fahrrades auf den Ast und den behaupteten Sturz vermeiden können, indem er mit seinem Fahrrad einen größeren Abstand zu der in der Nähe des Radweges befindlichen Hecke eingehalten hätte.

Quelle: Pressemitteilung des LG Magdeburg vom 1. August 2025

■ Äußerungsrecht

Kein Zutritt zur Gedenkstätte Buchenwald mit Palästinensertuch

Die Gedenkstätte Buchenwald kann Personen den Zutritt zu ihrem Gelände verweigern, die mit einer Kufiya bekleidet sind. Dies hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 18. August 2025 entschieden und damit eine Beschwerde gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Weimar zurückgewiesen, Az. 3 EO 362/25.

Eine Besucherin hatte einen Eil-Antrag mit dem Ziel gestellt, die Gedenkstätte zu verpflichten, ihr den Zutritt mit einer Kufiya zu gestatten. Ihre Absicht war es, sichtbar gegen die Unterstützung der gegenwärtigen israelischen Politik Stellung zu beziehen. Das VG hatte den Antrag unter Hinweis auf die Hausordnung der Gedenkstätte abgelehnt.

Der 3. Senat des OVG begründete, dass angesichts des Umstandes, dass der Antragstellerin der Zutritt zur Gedenkstätte nur beschränkt auf das Tragen eines bestimmten Bekleidungsstücks verwehrt werde, das Interesse der Antragsgegnerin an der Sicherstellung des Stiftungszwecks das grundsätzlich nach Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Interesse der Antragstellerin an ihrer Meinungsäußerungsfreiheit überwiege. Die Antragstellerin habe selbst ausgeführt, dass sie mit dem Tragen der Kufiya eine politische Botschaft gegen die ihrer Ansicht nach einseitige Parteinahme der Antragsgegnerin für die Politik der israelischen Regierung aussprechen wolle. Dass daraus gerade auf dem Gelände der Antragsgegnerin eine Gefährdung des Sicherheitsgefühls vieler Jüdinnen und Juden folge, stehe nicht in Frage. Dies müsse die Antragsgegnerin nicht hinnehmen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 2/2025 vom 20. August 2025

■ Beamtenrecht

Sächsischer Polizist aus Beamtenverhältnis entfernt

Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat mit Urteil vom 6. August 2025 einen sächsischen Polizeibeamten auf Antrag der Polizeidirektion Dresden aus dem Beamtenverhältnis entfernt, Az. 10 K 1899/24.D.

Der Freistaat Sachsen als Dienstherr wirft dem Beamten vor, im April 2020 entgegen der damals gültigen Corona-Schutzverordnung zu einem »Spaziergang« aufgerufen zu haben. Weiterhin soll er in verschiedenen Posts das politische System der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen insgesamt in Frage gestellt haben. Der betroffene Beamte berief sich in der Verhandlung darauf, er habe keine Versammlung organisieren wollen. Er habe lediglich gepos-

tet, dass er sich bei einem Spaziergang über den »Wahnsinn« Gedanken machen wollte. Seine weiteren Posts seien von der Meinungsfreiheit gedeckt. Aus Sicht der Disziplinarkammer hat der Polizeibeamte, der wegen ähnlicher Beiträge in sozialen Medien bereits disziplinarrechtlich belangt worden war, das für die Ausübung seines Amtes erforderliche Vertrauen endgültig verloren. Durch den Aufruf zur Umgehung von Coronavorschriften sowie durch weitere Posts in sozialen Netzwerken habe er zum Ausdruck gebracht, dass er nicht bereit sei, ihm nicht genehmes geltendes Recht durchzusetzen. Der Beamte habe in sozialen Netzwerken ein Video geteilt, auf dem zu sehen sei, dass Protestierende eine polizeiliche Absperrung durchbrechen. Er habe damit den körperlichen Widerstand gegen polizeiliche Maßnahmen gebilligt. Auch habe er verschiedene staatliche Institutionen verunglimpft.

Quelle: Pressemitteilung des VG Dresden vom 7. August 2025

■ Versammlungsrecht

Gaza-Protestcamp Bundeskanzleramt ist weiterhin Versammlung

Das auf einer Grünfläche am Bundeskanzleramt befindliche Protestcamp ist weiterhin als eine Versammlung anzusehen. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom gleichen Tage mit Beschluss vom 22. August 2025 bestätigt, Az. OVG 10 S 29/25.

Die Polizei hatte mit Bescheid vom 21. August 2025 festgestellt, dass die angemeldete Zusammenkunft nicht mehr die Eigenschaft einer Versammlung im Sinne des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin erfülle, und das Camp in der Folge geräumt. Das VG hat auf den Antrag des Anmelders die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen diesen Bescheid wiederhergestellt.

Die Beschwerde der Polizei hatte keinen Erfolg. Das Protestcamp, das sich im Regierungsviertel in der Nähe des Bundeskanzleramtes als zentraler Ort der Entscheidungsbildung der Bundesregierung befinde, erzeuge schon aus sich heraus durch seine bloße Anwesenheit an einem politisch besonders bedeutsamen Ort einen gewissen Kundgabeeffekt. Dass es zudem auch in den vergangenen Tagen noch eine ganze Reihe von versammlungstypischen Kundgabeelementen gegeben habe, habe die Polizei nicht in Abrede gestellt. Die Bedingungen vor Ort erschienen darüber hinaus zu unwirtlich, um die Annahme der Polizei zu stützen, der Hauptzweck des fortgesetzten Protestcamps sei inzwischen die Schaffung von Wohnraum in einer Grünanlage.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg vom 22. August 2025

Glasflaschen bei Caterer erlaubt

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Beschluss vom 22. August 2025 die Beschwerde der Versammlungsbehörde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin zum Festival „Jamel rockt den Förster“ vom 21. August 2025 abgelehnt, Az. 1 M 375/25 OVG.

Die Antragsteller hatten das VG um vorläufigen Rechtsschutz ersucht. Streitig war unter anderem, ob der Umgang mit Glasflaschen und Glasbehältnissen auf dem Versammlungsgelände auch den Caterern untersagt ist. Insoweit waren die Antragsteller vor dem VG erfolgreich. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Versammlungsbehörde hatte im Ergebnis keinen Erfolg. Der 1. Senat des OVG hat vorläufig festgestellt, dass der Umgang der Caterer mit Glasflaschen

und sonstigen Glasbehältnissen nicht gegen die von der Versammlungsbehörde erlassene versammlungsrechtliche Auflage verstößt.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Greifswald Nr. 2/2025 vom 22. August 2025

■ Rundfunkrecht

JazzRadio Berlin strahlt nur noch bis Jahresende auf UKW aus

Das Radioprogramm JazzRadio Berlin wird nur noch bis zum 31. Dezember 2025 auf der Berliner UKW-Frequenz 106,8 MHz ausgestrahlt. Ab dem 1. Januar 2026 darf ein auf elektronische Musik ausgerichtetes Hörfunkprogramm die Frequenz übernehmen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 9. September 2025 entschieden, Az. VG 32 L 347/25.

JazzRadio Berlin ist ein 24-stündiges moderiertes Musikprogramm mit Ausrichtung auf Jazz- und Jazz-Soul-Musik, ergänzt durch redaktionelle Beiträge sowie Nachrichten. Es ist seit dem Jahr 2010 auf der UKW-Frequenz Berlin 106,8 MHz zu empfangen. Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) verlängerte den Sendebetrieb auf dieser Frequenz zuletzt bis zum 30. September 2025. Im Dezember 2024 schrieb die mabb die Vergabe mehrerer UKW-Frequenzen neu aus, darunter die Frequenz Berlin 106,8 MHz ab dem 1. Oktober 2025. Neben JazzRadio Berlin stellten zehn weitere Radiosender Anträge auf Zuweisung dieser Frequenz. Die mabb entschied, die Frequenz nicht mehr an JazzRadio Berlin, sondern vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2025 an einen anderen Jazz-Sender und ab dem 1. Januar 2026 an ein auf elektronische Musik ausgerichtetes Hörfunkprogramm zu vergeben. Dagegen richtete sich der gerichtliche Eilantrag der Veranstalterin von JazzRadio Berlin. Sie hält die Auswahlentscheidung der mabb für rechtswidrig und begehrt, über den 30. September 2025 hinaus auf der bisher von JazzRadio Berlin genutzten UKW-Frequenz 106,8 MHz senden zu dürfen.

Die 32. Kammer hat den Eilantrag überwiegend zurückgewiesen. JazzRadio Berlin dürfe die Frequenz 106,8 MHz zwar noch bis zum 31. Dezember 2025 weiter nutzen; insoweit sei die Entscheidung der mabb rechtswidrig. Die Zuweisung der Frequenz ab dem 1. Januar 2026 an den elektronischen Musiksender sei hingegen nicht zu beanstanden. Der mabb stehe bei der Vergabe der Frequenzen ein Beurteilungsspielraum zu. Ihre Auswahl könne gerichtlich nur eingeschränkt darauf überprüft werden, ob der mabb schwerwiegende Fehler unterlaufen seien. Solche Beurteilungsfehler seien hinsichtlich der Zuweisung der Frequenz an den elektronischen Musiksender ab dem 1. Januar 2026 nicht erkennbar. Die mabb habe ihre Entscheidung damit begründet, dass mit der Ausrichtung des Programms auf die Berliner Techno- und Clubszene ein höherer programmlicher Vielfaltsbeitrag zu erwarten sei als von JazzRadio Berlin. Außerdem habe die mabb darauf abgestellt, dass der elektronische Musiksender sein gesamtes Programm, insbesondere redaktionelle Wortbeiträge, in Eigenproduktion erstelle. Angesichts dessen habe die mabb dem Interesse von JazzRadio Berlin an der Weiterführung des bisherigen Programms weniger Gewicht beigemessen. Diese Erwägungen der mabb, so die Kammer, seien nicht zu beanstanden.

Anders sei die übergangsweise Vergabe der Frequenz an den anderen Jazz-Sender bis zum 31. Dezember 2025 zu bewerten. Die mabb habe die Vergabe damit begründet, dem Sen-

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 480

Fortsetzung von Seite IV

der, der ab dem 1. Januar 2026 auf einer anderen Frequenz zu empfangen sei, den Start seines neuen Hörfunkprogramms erleichtern zu wollen. Diese Erwägung finde, so das Gericht, keine Stütze im Gesetz. Die Entscheidung der mab sei insoweit beurteilungsfehlerhaft.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 40/2025 vom 11. September 2025

■ Bauplanungsrecht

Kein weiterer Schallschutz für Neubau

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die Klage privater Grundstückseigentümer auf Aufstockung der Kostenübernahme durch den Flughafen BER für passiven Schallschutz mit Urteil vom 19. August 2025 abgewiesen, Az. OVG 6 A 1/24.

Die Kläger haben in den Jahren 2018/2019 ein Einfamilienhaus errichtet, in dem sie selbst wohnen. Erst im Anschluss an diese Errichtung haben sie bei der Flughafengesellschaft Schallschutz beantragt. Die Flughafengesellschaft hat einen Aufwendererstattungsanspruch in Höhe von rund 27.000 EUR brutto für passiven Schallschutz für einen Teil der Wohnräume ermittelt. Die Kosten für die Ertüchtigung dieser nach dem vom Planfeststellungsbeschluss BER vorgesehenen Niveau beliefen sich zwar insgesamt auf rund 56.000 EUR. Erstattet würden allerdings nur die Mehrkosten, die entstanden wären, wenn das Schutzniveau des Planfeststellungsbeschlusses BER bei der ursprünglichen Planung bereits berücksichtigt worden wäre (sog. Differenzkosten). Für die übrigen Wohn- und Schlafräume werde ein Anspruch auf passiven Schallschutz nicht anerkannt, weil bei der Errichtung des Gebäudes die Vorgaben des für das Grundstück der Kläger geltenden Bebauungsplans nicht hinreichend eingehalten worden seien.

Der 6. Senat des OVG hat die Klage insgesamt abgewiesen. Die Beschränkung auf die so genannten Differenzkosten entspricht den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses. Dieser geht in den Lärmschutzaufgaben davon aus, dass bei Errichtung von Neubauten die gesetzlichen Vorgaben nach dem Fluglärmschutzgesetz, einem Bebauungsplan oder einer Baugenehmigung beachtet werden und von den Bauherren bzw. Grundstückseigentümern selbst zu tragen sind. Erstattung ist nur für die durch das höhere Schutzniveau des Planfeststellungsbeschlusses BER bedingten Mehrkosten vorgesehen. Die Flughafengesellschaft ist zwar grundsätzlich gehalten, bereits bei der Planung und Errichtung eines Neubaus auf die Einhaltung des Schutzniveaus des Planfeststellungsbeschlusses BER zur Vermeidung von Mehrkosten hinzuwirken, die etwa durch den zur Erreichung des Schutzniveaus nach dem Planfeststellungsbeschluss BER erforderlichen Austausch von Schallschutzfenstern entstehen können. Dies gilt allerdings nicht, wenn die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Bauherren ein solches Vorgehen – wie hier – durch eine verspätete Antragstellung vereiteln. In diesem Fall können sie nur diejenigen Mehrkosten verlangen, die entstanden wären, wenn das höhere Schutzniveau des Planfeststellungsbeschlusses BER bereits bei der Planung und Errichtung des Gebäudes berücksichtigt worden wäre. Hinsichtlich der weiteren Wohnräume hat die Beklagte nachvollziehbar dargelegt, dass die Lärmschutzvorgaben des Bebauungsplans bei der Errichtung des Wohnhauses nicht hinreichend beachtet wurden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 27/2025 vom 19. August 2025

■ Straßen- und Wegerecht

Grundstücksstreifen am Scharmützelsee ist öffentliche Verkehrsfläche

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 10. Juli 2025 die Klage einer Eigentümerin eines Grundstückes am Ufer des Scharmützelsees gegen die Nutzung eines Grundstücksstreifens als Bestandteil des öffentlichen Fußweges abgelehnt, Az. VG 6 K 1279/19.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines aus mehreren Flurstücken bestehenden Grundstücks in Bad Saarow, Friedrich-Engels-Damm, am Westufer des Scharmützelsees. Zum Grundstück gehört u. a. ein schmaler, in Ufernähe des Scharmützelsees liegender Grundstücksstreifen. Dieser Streifen ist Teil eines öffentlich zugänglichen Uferwegs am Scharmützelsee, der gegenwärtig als öffentlicher Fußweg genutzt wird. Mit Schreiben vom 4. Februar 2010 teilte das Amt Scharmützelsee mit, dass der schmale Streifen Bestandteil der Verkehrsfläche des Uferweges ist. Der Weg gelte im Sinne der Übergangsvorschrift des § 48 des Brandenburgischen Straßengesetzes als öffentlich gewidmet.

Die Klägerin teilte die Rechtsauffassung der Gemeinde nicht und begehrte die gerichtliche Feststellung, dass der ihr gehörende schmale Streifen kein öffentlicher Weg im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist.

Die 6. Kammer des VG ist der Auffassung der Klägerin nicht gefolgt und begründet, dass es im vorliegenden Fall zwar keinen förmlichen Widmungsakt gibt. Jedoch gelten nach der Übergangsbestimmung des § 48 Abs. 7 Satz 1 Brandenburgischen Straßengesetzes auch solche Straßen als öffentlich gewidmet, die nach dem bisherigen Recht tatsächlich öffentlich genutzt wurden (sog. Widmungsfiktion). Fand bei Inkrafttreten der Straßenverordnung der DDR im Jahr 1957 bereits ein öffentlicher Verkehr statt, bedarf es für den Nachweis ihrer Öffentlichkeit keines Nachweises eines Widmungsakts oder eine sonstige behördliche Freigabeerklärung.

Hier wurde der im Eigentum der Klägerin stehende Streifen vor dem Jahr 1957 in tatsächlicher Hinsicht als öffentlicher Weg genutzt. Der Uferweg wurde bereits in einer vor dem Jahr 1934 erstellten historischen Karte als solcher dargestellt. In einem Schreiben vom März 1955 gingen die damaligen Behörden ebenfalls davon aus, dass der streitige Streifen ein öffentlicher Weg ist. Weiter zeigt auch ein Schreiben des Rates der Gemeinde Bad-Saarow-Pieskow vom 4. September 1969, in dem auf den öffentlichen Charakter des Uferweges hingewiesen wurde, dass die damaligen staatlichen Stellen davon ausgingen, dass der streitbefangene Streifen Bestandteil eines öffentlichen Weges ist.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 5/2025 vom 13. August 2025

■ Umweltrecht

Verordnung über Nationalparkregion überwiegend rechtmäßig

Die Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003 ist ganz überwiegend rechtmäßig. Dies hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 28. August 2025 entschieden, Az. 4 C 38/23.

Die Nationalparkregion Sächsische Schweiz setzt sich aus dem rechts der Elbe gelegenen Nationalpark Sächsische Schweiz und einem Landschaftsschutzgebiet, das sich beidseits der Elbe befindet, zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet umschließt dabei den Nationalpark. Die Antragstellerin, die Gemeinde Lohmen, hat sich mit einem Normenkontrollantrag gegen die gesamte Verordnung gewandt. Ihr

Gemeindegebiet ist sowohl vom Nationalpark als auch vom Landschaftsschutzgebiet betroffen. Sie sieht ihre gemeindliche Planungshoheit, vor allem in Bezug auf das Basteigelände, verletzt. Nach Auffassung der Antragstellerin ist die Verordnung aus einer Vielzahl von formellen und materiellen Gründen rechtswidrig.

Der 4. Senat des OVG ist dieser Auffassung für die wesentlichen Teile der Verordnung nicht gefolgt und hat den Antrag überwiegend abgelehnt. Erfolg hatte der Antrag im Hinblick auf die Ausweisung des Nationalparks als sog. Natura 2000-Gebiet und hinsichtlich der Einbeziehung des Geländes der Wismut-Niederlassung Königstein in das Landschaftsschutzgebiet. Außerdem war die Abgrenzung des Gebiets in Bezug auf verschiedene Flurstücke zu unbestimmt, der Senat hat die Einbeziehung einzelner Flurstücke in das Schutzgebiet für unwirksam erklärt. Schließlich sind nach Auffassung des Gerichts wegen vorrangigen Bundesrechts Verbotstatbestände unwirksam, die sich auf die Regelung des Luftverkehrs über der Nationalparkregion beziehen.

Im Übrigen ist die Verordnung über die Nationalparkregion aber nicht zu beanstanden. Der Nationalpark und das Landschaftsschutzgebiet erfüllen alle Anforderungen, die im Jahr 2003 an die Ausweisung solcher Schutzgebiete gestellt wurden. Das gilt auch für die von der Antragstellerin beanstandete Einbeziehung des Basteigeländes.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 7/2025 vom 1. September 2025

■ Immissionsschutzrecht

Genehmigung einer Schweinemast- und Biogasanlage hat Bestand

Werden die für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung maßgebenden Tatsachen - hier bezogen auf die Schädlichkeit von anlagebedingten Stickstoffemissionen - aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse nach der Genehmigungserteilung anders bewertet, handelt es sich um eine nachträgliche Änderung der Sachlage, die die Rechtmäßigkeit der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht berührt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11. September 2025 entschieden, Az. BVerwG 7 C 7.24.

Der Kläger, eine anerkannte Umweltvereinigung, wendet sich mit seiner Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Schweinemast- und Biogasanlage mit über 20.000 Tieren im Landkreis Wittenberg. Die Anlage ist zwischenzeitlich errichtet worden und in Betrieb.

Die Vorinstanzen wiesen die auf Aufhebung der Genehmigung gerichtete Klage zunächst als unzulässig ab. Auf die Revision des Klägers hat das BVerwG mit Urteil vom 28. September 2016 (BVerwG 7 C 1.15) die vorinstanzlichen Urteile aufgehoben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen. Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht haben den Genehmigungsbescheid für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Unter Berücksichtigung nach Genehmigungserteilung gewonnener neuer fachlicher Erkenntnisse seien die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung und die ihr zugrundeliegende Immissionsprognose in Bezug auf die Beurteilung der Schädlichkeit der von der Anlage ausgehenden Stickstoffemissionen in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft. Auch die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des Biotopschutzes weise Fehler auf. Sämtliche festgestellte Fehler führten nicht zur Aufhebung der Genehmigung, sondern zur Feststellung ihrer

Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit, da diese in einem ergänzenden Verfahren behoben werden könnten.

Die gegen dieses Urteil von der Beigeladenen eingelegte Revision wie auch die Anschlussrevision des Klägers hat das BVerwG zurückgewiesen. Die Rechtmäßigkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beurteilt sich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt ihres Erlasses. Ändert sich die Beurteilung von im Genehmigungszeitpunkt vorhandener Tatsachen aufgrund nach der Genehmigungserteilung entstandener neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, handelt es sich um eine nachträgliche Änderung der Sachlage, die die Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung nicht berührt. In diesen Fällen kann die zuständige Behörde nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes nachträgliche Anordnungen oder andere Maßnahmen bis hin zu Widerruf der Genehmigung aussprechen und auf diese Weise den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen.

Soweit die Feststellung weiterer Fehler revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist, führen diese, wie vom Oberverwaltungsgericht zutreffend angenommen, nicht zu einer Aufhebung der Genehmigung, da nicht ausgeschlossen ist, dass sie in einem ergänzenden behördlichen Verfahren geheilt werden können. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage stehen der Beurteilung der durch die Stickstoffemissionen hervorgerufenen Umweltauswirkungen der Anlage in einem solchen Verfahren nicht entgegen.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 65/2025 vom 12. September 2025

■ Aufenthaltsrecht

Aufnahmezusage entbindet nicht von Prüfung weiterer Visumvoraussetzungen

Aus einer bestandskräftigen Aufnahmezusage allein folgt noch kein Anspruch auf Visumerteilung. Vielmehr müssen zusätzlich die für die Visumerteilung erforderlichen weiteren Voraussetzungen vorliegen; auch die Sicherheitsprüfung muss durchgeführt worden sein. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 26. August 2025 entschieden, Az. OVG 6 S 51/25.

Die Antragsteller, eine vierköpfige afghanische Familie, halten sich derzeit in Pakistan auf. Sie verfügen über eine ihnen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilte, bestandskräftige Aufnahmezusage als besonders gefährdete afghanische Staatsangehörige, die auf der Grundlage der Aufnahmeanordnung Afghanistan ergangen ist. Die unter Berufung darauf bei der Deutschen Botschaft Islamabad von ihnen beantragte Erteilung von Visa verweigerte das Auswärtige Amt u. a. mit Hinweis auf Sicherheitsbedenken, weil die Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen sei. Auf den Eilantrag der Antragsteller hin hat das Verwaltungsgericht das Auswärtige Amt verpflichtet, den Antragstellern Visa zu erteilen. Die geltend gemachten Sicherheitsbedenken hinderten ihren Anspruch nicht. Denn hieraus ergebe sich nicht, dass der automatisierte Datenabgleich in den Datenbanken der Sicherheitsbehörden sicherheitsrelevante Erkenntnisse gebracht habe.

Auf die Beschwerde des Auswärtigen Amts hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts die Entscheidung des Verwaltungsgerichts geändert und den Eilantrag mangels Anordnungsanspruchs abgelehnt. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts setzt die Visumerteilung auch in den Fällen des Vorliegens einer Aufnahmezusage grundsätzlich eine persönliche Vorsprache der Antragsteller bei der zuständigen Auslandsvertretung voraus, die sich von der Prüfung in an-

deren Visafällen nicht unterscheidet. Nur im Rahmen einer persönlichen Vorsprache ist es der Auslandsvertretung möglich, neben der gebotenen Prüfung der Identität des Nachzugswilligen vor dessen Einreise in das Bundesgebiet zu klären, ob in Bezug auf die jeweilige Person Sicherheitsbedenken bestehen. Weil eine solche persönliche Vorsprache hier aus Gründen, die das Auswärtige Amt nicht zu vertreten hat, bislang nicht erfolgt ist, ist die erforderliche Sicherheitsprüfung noch nicht abgeschlossen, was der Visumerteilung entgegensteht. Daran ändert auch der automatisierte Datenabgleich in den Datenbanken der Sicherheitsbehörden nichts, der die persönliche Vorsprache nicht zu ersetzen vermag.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 30/205 vom 28. August 2025

Aussetzung des Aufnahmeverfahrens rechtmäßig

Der einstweilige Stopp des Aufnahmeverfahrens im Rahmen der sog. "Überbrückungsliste" bzw. des sog. "Ortskräfteverfahrens" durch die Bundesregierung erweist sich als ermessensfehlerfrei. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 28. August 2025 entschieden, Az. OVG 6 S 47/25.

Hinsichtlich der afghanischen Antragsteller, einem in Afghanistan ehemals hochrangigen Richter, seiner Ehefrau und deren vier Kinder, erklärte das Bundesinnenministerium im Dezember 2022 seine Bereitschaft zur Aufnahme nach Deutschland im Rahmen der sog. "Überbrückungsliste". Diese Überbrückungsliste ist für Personen bestimmt (meist keine Ortskräfte), die aufgrund ihrer früheren Tätigkeit seit der Machtübernahme der Taliban aufgrund ebendieser Tätigkeit einer unmittelbaren Gefährdung ausgesetzt sind und denen deshalb vorbehaltlich weiterer Erteilungsvoraussetzungen die Erteilung eines Visums in Aussicht gestellt wird. Die von den Antragstellern im Februar 2023 unter Berufung darauf beantragten Visa verweigerte das Auswärtige Amt im Frühsommer 2025 schließlich u. a. mit der Begründung, die Einreise in den Aufnahmeverfahren aus Afghanistan sei derzeit insgesamt ausgesetzt. Aus diesem Grund würden keine Visa erteilt. Dem hiergegen gerichteten Eilantrag der inzwischen in Pakistan aufhältigen Antragsteller gab das Verwaltungsgericht statt, weil diesen infolge der Aufnahmeerklärung ein Visumanspruch zustünde.

Auf die Beschwerde des Auswärtigen Amts hat der 6. Senat des OVG die Entscheidung des VG Berlin geändert und den Eilantrag der Antragsteller mangels Anordnungsanspruchs abgelehnt. Entgegen der Ansicht des VG vermittelt die hier erklärte Aufnahmebereitschaft keinen Visumanspruch. Anders als in Fällen einer nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilten Aufnahmezusage stellt die hiesige Erklärung der Aufnahmebereitschaft nach § 22 Satz 2 AufenthG, wie sie im Fall des Verfahrens Überbrückungsliste oder im Fall des Ortskräfteverfahrens ergeht, keinen Verwaltungsakt dar, auf den Antragsteller sich stützen können. Es handelt sich dabei vielmehr um eine Maßnahme mit bloß innerbehördlichem Charakter, die Einzelnen subjektive Rechte nicht vermittelt. Wie der Senat bereits mit Urteil vom 4. Juni 2025 (OVG 6 B 4/24) entschieden hat, dient § 22 Satz 2 AufenthG nicht dem Schutz und der Verwirklichung von Grundrechten einzelner Ausländer, sondern zielt ab auf eine politische Entscheidung, die Ausdruck autonomer Ausübung des außenpolitischen Spielraums des Bundes ist. Sie räumt Behörden dabei Handlungsbefugnisse ein, ohne im Regelfall damit korrespondierende Bindungen zu begründen. Vor dem Hintergrund dieses in § 22 Satz 2 AufenthG eingeräumten weiten politischen Ermessens ist es nicht zu beanstanden, wenn die Bundesregie-

rung die Frage, ob das im Dezember 2022 für gegeben erachtete politische Interesse an der Aufnahme der Antragsteller die Bundesrepublik Deutschland weiter vorliegt, vor Visumerteilung nochmals überprüft.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 31/2025 vom 1. September 2025

■ Sozialrecht

Herstellungszuschläge für Zytostatika von Apotheken rechtmäßig

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 20. August 2025 entschieden, dass der von der Schiedsstelle für die Zubereitung u. a. von Zytostatika festgesetzte, den Apotheken zu erstattende Herstellungszuschlag rechtmäßig ist. Der Zuschlag muss damit nicht, wie vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) gefordert, abgesenkt werden, Az. L 16 KR 423/22 KL.

Zytostatika, monoklonale Antikörper und Folate bilden eine zentrale Säule der Krebstherapie. Apotheken erhalten von den gesetzlichen Krankenkassen für deren Herstellung mittels parenteraler Zubereitungen (Infusionen) neben den üblichen Apothekenzuschlägen einen gesonderten, pauschalen Zuschlag. Dieser Zuschlag dient der Abdeckung der aufwändigen Herstellungsprozesse, der speziellen Qualitätsanforderungen und der hohen Risiken bei der Verarbeitung dieser Medikamente. Nachdem die seit dem Jahr 2014 geltende Regelung (Zuschläge zwischen 71 und 81 € sowie 39 € bei Folinaten) von Seiten der Apotheken gekündigt worden war, konnten sich die Vertragsparteien nicht über die Höhe der neuen Zuschläge einigen. Die zuständige Schiedsstelle setzte daher mit Wirkung vom 17. Oktober 2022 einen einheitlichen Zuschlag von 100 EUR fest. Der sich daraus ergebende Differenzbetrag beläuft sich auf Mehrkosten von jährlich etwa 400 Millionen EUR, die von den gesetzlichen Krankenkassen zu tragen sind.

Gegen diesen Schiedsspruch hat der GKV-Spitzenverband als Vertreter der gesetzlichen

Krankenkassen geklagt. Auf der Grundlage eines seinerzeit im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erstellten Gutachtens hält er einen deutlich geringeren Arbeitspreis von 31 bzw. 29 EUR pro applikationsfähiger Einheit für angemessen.

Der 16. Senat des LSG hat die Klage nunmehr abgewiesen. Die Schiedsstelle habe den ihr zugewiesenen Beurteilungsspielraum nicht überschritten und auch nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Die (die Preisbildung aller verschreibungspflichtigen Arzneimittel regelnde) Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) benenne für parenterale Lösungen zwar erheblich geringere als in dem beklagten Schiedsspruch festgesetzte Apothekenzuschläge. Sie stelle allerdings nur eine Auffangregelung dar und bilde keine absolute Preisgrenze für die Vereinbarung von Herstellungszuschlägen bzw. deren Festsetzung durch Schiedsspruch. Die Schiedsstelle sei auch im Hinblick auf die vorgelegten und sich widersprechenden Kostengutachten weder zu weiteren Ermittlungen verpflichtet gewesen noch habe sie das Verfahren unfair betrieben. Der angefochtene Schiedsspruch verstoße auch nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot bzw. das Rückwirkungsverbot.

Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache (im Hinblick auf die entscheidungserhebliche Rechtsfrage, ob § 5 Abs. 6 AMPreisV eine Preisgrenze regle) die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg Nr. 20250821 vom 21. August 2025

■ Steuerrecht

Rechtsschutzinteresse für eine Feststellungsklage bei vorläufiger Einstellung der Kindergeldzahlung

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 11. Juni 2025 entschieden, dass gegen die vorläufige Einstellung der Kindergeldzahlung gemäß § 71 EStG die Feststellungsklage gemäß § 41 Abs. 1 FGO zulässig ist, Az. 10 K 10002/25.

Die Kinder des Klägers lebten seit der Trennung von seiner Frau bei ihm. Die Kindesmutter stellte im Oktober 2024 einen konkurrierenden Kindergeldantrag. Daraufhin setzte die Beklagte die Zahlung an den Kläger ab November 2024 vorläufig aus, um den Sachverhalt zu klären. Da der Kläger nachwies, dass die Kinder weiterhin bei ihm lebten, nahm die Beklagte die Zahlung im November 2024 wieder auf.

Das FG hat entschieden, dass der Kläger bei der vorläufigen Einstellung der Kindergeldzahlung ein Feststellungsinteresse habe. Es würden zwar keine wirtschaftlichen Beeinträchtigungen vorliegen, da die Zahlung schnell wiederaufgenommen worden sei. Ein Feststellungsinteresse bestehe aber auch bei Grundrechtsverletzungen oder zur Wahrung eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG. Der Kläger habe keine andere Möglichkeit gehabt, die Maßnahme gerichtlich prüfen zu lassen, da es sich um einen Realakt und nicht um einen Verwaltungsakt handele. Die Feststellung diene auch der rechtlichen Anerkennung erlittenen Unrechts. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Aufhebung der Festsetzungen hätten nicht vorgelegen und die Beklagte habe die Gründe für die Zahlungseinstellung nicht gemäß § 71 Abs. 2 EStG ordnungsgemäß mitgeteilt und dem Kläger so Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die in der Einspruchsentscheidung beiläufig erwähnten Gründe seien nicht mehr unverzüglich. Außerdem seien die nach § 71 Abs. 1 EStG notwendigen Ermessenerwägungen nicht erkennbar. Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen. Das Verfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen III R 21/25 anhängig.

Quelle: Pressemitteilung des FG Berlin-Brandenburg Nr. 10/2025 vom 27. August 2025

VERANSTALTUNGEN

■ Ausstellung „FEELS LIKE FLOATING“

Im Rahmen des Projektes »Kunst und Justiz« im Fachgerichtszentrum Dresden präsentiert Svenja Landsiedel unter dem Titel "FEELS LIKE FLOATING" Kunstwerke der Monotypie und Malerei in der Saalebene am Fachgerichtszentrum Dresden, Hans-Oster-Straße 4. Nach dem Studium der experimentellen Gestaltung in Hannover absolviert Landsiedel einen Diplomstudiengang in bildender Kunst an der HfBK Dresden und hat u. a. in Berlin, Genf, Edinburgh und Dresden ausgestellt.

Quelle: Pressemitteilung des SG Dresden vom 18. August 2025

PERSONALIA

■ Sylvia Voigt wird Vizepräsidentin des LSG Sachsen

Die gebürtige Erzgebirgerin Sylvia Voigt begann nach dem Studium in Dresden 2002 ihre juristische Laufbahn in Sachsen bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz und später dem Amtsgericht Chemnitz. 2004 wurde sie an das Sächsische Staatsministerium der Justiz abgeordnet und 2006 nach Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz nach Chemnitz versetzt. Seit 2008 ist Voigt in der Sozialgerichtsbarkeit tätig, zunächst als Richterin am Sozialgericht Chemnitz und bis 2019 als Richterin am Sächsischen Landessozialgericht. 2019 erfolgte die Ernennung zur Vizepräsidentin des Sozialgerichts Chemnitz, 2024 war Voigt als Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht tätig.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 7. August 2025

■ Nico Julius führt als Direktor das Arbeitsgericht Magdeburg

Nico Julius wurde am 27. April 1974 in Magdeburg geboren. Er studierte in Halle-Wittenberg und wurde dort auch promoviert. 2004 begann er als Proberichter in der Justiz Sachsen-Anhalts und wurde 2008 zum Richter am Sozialgericht beim Sozialgericht Magdeburg ernannt. Es folgten Abordnungen an das Bundesjustizministerium und das Justizministerium Sachsen-Anhalt. 2014 kehrte Nico Julius an das Sozialgericht Magdeburg zurück. 2022 wechselte er in die Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt. Zuletzt arbeitete Julius als ständiger Vertreter des Direktors am Arbeitsgericht Magdeburg.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Sachsen-Anhalt vom 25. Juli 2025

■ Holger Wendtland ist neuer Vizepräsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Holger Wendtland begann 1991 im Bezirksgericht Potsdam seinen Dienst in der Brandenburgischen Justiz. Anschließend war er bei dem Kreisgericht Oranienburg sowie beim Bezirks-/Landgericht Potsdam eingesetzt, wo er neben der Rechtsprechung zugleich Aufgaben in der Gerichtsverwaltung wahrnahm. 1994 absolvierte er eine Erprobungszeit am Brandenburgischen OLG und kehrte nach einer Abordnung an das Justizministerium des Landes Brandenburg 1995 an das OLG zurück, wo er zum Richter ernannt wurde. 2006 wurde er zum Vizepräsidenten des Landgerichts Frankfurt (Oder) befördert. Ab 2013 arbeitete Wendtland als Vorsitzender Richter am OLG und zugleich von 2014 bis 2024 als Geheimschutzbeauftragter des OLG. Außerdem nahm er Aufgaben des Vizepräsidenten des Gerichts wahr.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Brandenburg Nr. 3/2025 vom 25. Juli 2025

■ Martina Ahrendt zur Vorsitzenden Richterin am BAG ernannt

Prof. Dr. Ahrendt wurde 1967 in Mönchengladbach geboren, legte 1996 das Zweite juristische Examen in Berlin ab. Sie wurde 1995 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg promoviert und trat nach einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der MLU Halle-Wittenberg sowie als Rechtsanwältin 2001 in die Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Berlin ein. 2009 bis 2011 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesarbeitsgericht abgeordnet. 2012 war sie Richterin auf Probe beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, 2013 wurde Ahrendt zur Richterin am BAG ernannt, gehörte zunächst dem Dritten Senat und später dem Ersten Senat an, in dem sie 2021 stellvertretende Vorsitzende wurde. Daneben ist sie als Honorarprofessorin an der MLU Halle-Wittenberg tätig. Im BAG übernimmt Ahrendt den Vorsitz des Fünften Senats.

Quelle: Pressemitteilung des BAG Nr. 30/2025 vom 8. Juli 2025